



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200-301, Telefax: 0761 200-666
E-Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

Stellungnahme des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V (CBP)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (Stand 17.03.2017)

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Der CBP vertritt bundesweit mehr als 1100 Einrichtungen und Dienste, die mit ca. 41.500 Mitarbeitenden rund 150.000 Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in ihrer selbstbestimmten Teilhabe unterstützen.

Der CBP kritisiert, dass die kurze Fristsetzung zur Einreichung von Stellungnahmen kein wirkliches Beteiligungsverfahren ermöglicht. Die gewählte Vorgehensweise entspricht nicht der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Bundes (§ 47) und benachteiligt insbesondere kleinere Verbände. Zudem ist zu fürchten, dass das zuständige Ministerium die eingehenden Stellungnahmen nicht hinreichend würdigen und berücksichtigen kann.

Der CBP begrüßt den Leitgedanken des Gesetzentwurfes, einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen umfassend zu stärken und künftig die „Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln“¹.

Der CBP bewertet positiv, dass die „inklusive Lösung“ als geplante vollständige Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII, nicht in dem jetzt erfolgten beschleunigten Gesetzgebungsverfahren durchgesetzt wird, sondern ggf. in naher Zukunft. Die „inklusive Lösung“ braucht ein transparentes und offenes Beteiligungsverfahren mit allen relevanten Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe und der entsprechenden Selbsthilfevertretungen. Dies wäre in dem gegebenen Verfahren nicht sichergestellt.

Die Stellungnahme des CBP konzentriert sich auf die bislang festgelegten Punkte zur künftigen inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und orientiert sich an den Themen, die insbesondere die Belange der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung betreffen. Hierbei setzen wir den Entwurf insbesondere in Beziehung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), das am 1.1.2017 in Kraft getreten ist und in dem die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) neu gefasst wurden. Hinter diese Weichenstellungen darf eine Reform des SGB VIII nicht zurückfallen.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Angehörigen sowie für Leistungserbringer der Caritas steht die Verbesserung der Lebenslagen von Kindern mit Behinderung im Vordergrund. Maßstab für die Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention und die Kinderrechtskonvention als auch die im Grundgesetz

¹ KJSG-Gesetzesentwurf vom 17.03.2017, hier: Begründung, S. 1.

festgeschriebenen Grundrechte der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Der Gesetzesentwurf muss sich aus der Perspektive des CBP primär daran messen lassen, welche Verbesserungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien erzielt werden. Der Gesetzesentwurf enthält einige Maßnahmen, die sich punktuell für Kinder und Jugendliche mit Behinderung positiv auswirken können, z.B. bei der inklusiven Gestaltung der Kindertagesstätten. Allerdings werden einige Errungenschaften des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX) nicht berücksichtigt. Hier fordern wir entsprechende Nachbesserungen.

Der CBP sieht für eine SGB VIII Reform folgenden Ergänzungs- bzw. Nachbesserungsbedarf:

- Gesetzliche Weiterentwicklung der Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe zum inklusiven Leistungssystem
- die Sicherstellung der Kompatibilität der Regelungen des SGB VIII mit dem SGB IX, insbesondere beim Wunsch- und Wahlrecht der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihrer Rechte bei der Hilfeplanung; wie auch im koordinierten Zusammenspiel der im SGB IX verankerten Rehabilitationsträger
- die Verpflichtung zur Bezahlung von tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gemäß § 38 Abs. 2 SGB IX

Die CBP äußert sich angesichts der Kürze der Frist zur Stellungnahme nachfolgend zu einigen Regelungen, die aus Sicht der Caritas Leistungserbringer wesentlich sind und mahnt an einzelnen Punkten dringend Ergänzungs- und Änderungsbedarf an.

1. Neue Definition der Teilhabe § 1 Abs. 3 SGB VIII-RefE

In § 1 Abs. 1 SGB VIII-RefE wird der Förderauftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu einer „möglichst selbstbestimmten“ Persönlichkeit erweitert. Es ist zu begrüßen, dass die Selbstbestimmung programmatisch aufgenommen wird, allerdings wird diese durch das Adjektiv „möglichst“ relativiert. Das Adjektiv ist zu streichen.

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 3 SGB VIII-RefE wird in der Kinder- und Jugendhilfe der Teilhabegedanke aufgenommen und als die sog. „Teilhabe am Leben“ formuliert. Abweichend davon, sollen nach § 1 Abs. 4 SGB VIII-RefE die Jugendämter künftig auch „eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern“. Ferner soll die Jugendhilfe „Inklusion für alle jungen Menschen“ verwirklichen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-RefE).

Es ist zu begrüßen, dass die Gewährung der Teilhabe für alle Kinder und Jugendliche und das Ziel der Inklusion systematisch verankert werden. Allerdings ist der Begriff „Teilhabe am Leben“ inhaltlich viel zu unbestimmt. Erstes weicht die neue Definition der „Teilhabe am Leben“ vom Begriff der Teilhabe nach der ICF² ab (siehe hier auch ICF-CY, als Spezialausgabe für Kinder u. Jugendliche) und nähert sich damit mehr dem Begriff der Partizipation³ an. Zweitens wird der Begriff der Teilhabe durch das Bundesteilhabegesetz in § 1 Abs. 1 SGB IX-BTHG als „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ definiert und damit viel weiter als jetzt im SGB VIII-RefE. Auch ist zu beachten, dass in § 10 SGB I die Teilhabe als die gleichberechtigte „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ definiert wird. Die Definitionen des SGB I und SGB IX orientieren sich an Art. 2 S. 1 UN-BRK⁴, der von der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der

² International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), auf Deutsch 2005 erschienen, siehe unter: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/> Dort findet sich auch die ICF-CY, die die Wechselwirkungen zwischen subjektiven und allgemeinen Barrieren aus Sicht von Kindern und Jugendlichen klassifiziert.

³ Siehe durch die Formulierung in § 1 Abs. 3 SGB VIII-RefE: „der Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß“.

⁴ UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006 Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2008 II, S. 1419 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd/#c1911>

Gesellschaft“ ausgeht. Entsprechend ist daher die Überarbeitung der neuen Regelung des § 1 Abs. 3 SGB VIII-RefE gemäß Art. 1 UN-BRK zu vollziehen mit dem nachfolgenden Kerngedanken: „... *den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern*“.

Zu problematisieren ist hier zudem die im RefE gegebene Formulierung „seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß“, die sehr unbestimmt ist und einen weiten Raum für Interpretationen lässt. Um Kinder und Jugendliche künftig nicht von Leistungen auszuschließen, braucht es klare Kriterien und Verfahren, die das „Mindestmaß der Fähigkeiten“ konkretisieren und für alle beteiligten Akteure transparent machen.

Weiterhin wird die „Teilhabe“ in § 1 Abs. 4 SGB VIII-RefE auf „eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ eingengt. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entspricht rechtssystematisch nicht dem Leistungsumfang der „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“, die viel weiter gefasst ist. Die „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ nach § 1 Abs. 4 SGB VIII-RefE erfasst daher nur einen Teil der Teilhabeleistungen und schließt die weiteren Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aus, wie z.B. Leistungen zur beruflichen Bildung, die der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zugeordnet sind und maßgeblich für Jugendliche sind. Diese Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dürfen daher bei der Ausrichtung der künftigen Kinder- und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII-RefE nicht außer Acht gelassen werden.

Aus obigen Gründen wird vorgeschlagen, im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung in der Sozialgesetzgebung den Begriff der Teilhabe in § 1 Abs. 3 SGB VIII-RefE dem Begriff der Teilhabe in § 1 Abs. 1 SGB IX anzupassen und als „die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zu definieren.

2. Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII-RefE

Die Regelung des § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) bleibt im Gesetzentwurf unverändert, allerdings ist diese Regelung nicht gleichbedeutend mit der Regelung des § 8 SGB IX-BTHG. Bei der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ist daher auch § 5 SGB VIII im Sinne des SGB IX zu novellieren. Nach § 5 SGB VIII gilt: der „Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind“. Nach § 8 SGB IX wird dagegen primär „bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen“. § 8 SGB IX stellt somit die „berechtigten Wünsche“ in den Vordergrund und nicht den Mehrkostenvorbehalt. In der inklusiven Gestaltung des § 5 SGB VIII-RefE sind dementsprechend die „berechtigten Wünsche“ primär herauszustellen und der Mehrkostenvorbehalt nach den weiteren Bedingungen des § 8 SGB IX (nach der Prüfung der individuellen Zumutbarkeit) zu verorten. Das Wunsch- und Wahlrecht in § 5 SGB VIII ist aus der inklusiven Perspektive weiterhin reformbedürftig.

Bei der inklusiven Leistungsausführung im SGB VIII muss sichergestellt werden, dass der Leistungsberechtigte seine berechtigten Wünsche einbringen kann. Die folgende Formulierung wird in § 5 SGB VIII-RefE vorgeschlagen: *„Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen“* (§ 8 Abs. 1 SGB IX).

Empfehlenswert wäre zudem, an der genannten Stelle einen Hinweis auf die ombudtschaftliche Beratung und Begleitung von jungen Menschen und ihren Familien zu geben.

3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 SGB VIII-RefE

§ 8 SGB VIII-RefE regelt, dass Kinder und Jugendliche an allen Entscheidungen zu beteiligen und in „geeigneter Weise“ auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren hinzuweisen sind. Der Gesetzentwurf aktualisiert diese Regelung nicht.

Die künftige inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe benötigt eine barrierefreie Durchführung der Beteiligung, z.B. unter Hinzuziehung von Hilfsmitteln oder Anwendung der leichten Sprache. Das sind gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention „angemessene Vorkehrungen“ (siehe Artikel 5), die bereits mit der letzten Gesetzesreform Berücksichtigung im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG, Art. 7, Abs. 2) gefunden haben. Ferner sind bundeseinheitliche Standards für die Art und Weise der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erforderlich. Die Formulierung in „geeigneter Weise“ in § 8 SGB VIII-RefE ist zu unbestimmt. Außerdem ist an dieser Stelle ein ausdrücklicher Hinweis auf die neue Beratung und Begleitung durch die vorgesehenen Ombudsstellen erforderlich, die Kinder und Jugendliche in Anspruch nehmen können.

4. Grundrichtung der Erziehung § 9 SGB VIII-RefE

§ 9 SGB VIII-RefE definiert die Grundrichtung der Erziehung und bestimmt, dass bei der „Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen, vorhandene Barrieren und Benachteiligung abzubauen...“ sind. Diese Formulierung ist als erster Schritt zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu werten, allerdings auf der programmatischen Ebene einzuordnen, weil die konkreten Bestimmungen zur inklusiven Ausgestaltung fehlen (z.B. §§ 5, 8 SGB VIII etc.). Die Ansätze zur inklusiven Anforderungen an die Kindertagesstätten, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung zeigen den richtigen Ansatz, der aber noch weiter konkretisiert werden muss.

5. Ombudsstellen § 9 a

Die Einführung der Beratung und Begleitung durch Ombudsstellen für junge Menschen und ihre Familien wird grundsätzlich befürwortet. Systematisch ist die Beratung von jungen Menschen mit Behinderung mit der unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX zu verknüpfen. Als zusätzliches Beratungsangebot sollen Selbsthilfeorganisationen junger Menschen auf der Ebene der Landesjugendämter (§ 85 II SGB VIII) und des Bundes (§ 83 SGB VIII) gefördert und unterstützt werden.

Rechtstechnisch ist die Formulierung des § 9 a SGB VIII-RefE zu bearbeiten, die bestimmt, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe ombudschaftliche Beratungsstellen „errichten“ können. Einerseits ist die „Kann“-Formulierung nicht ausreichend und schwächt die Position der Kinder- und Jugendlichen, andererseits ist die Bezeichnung „errichten“ rechtlich unzutreffend. Ausweislich der Begründung⁵ soll die „Errichtung“ von Ombudsstellen in der Verantwortung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe liegen. Es geht nicht um das Betreiben von „eigenen Einrichtungen“. In diesem Kontext ist die Nomenklatur des § 36 SGB IX heranzuziehen. Es geht eigentlich um die „Ausführung“ von ombudschaftlichen Beratungs- und Begleitungsleistungen. Die Leistungsträger übernehmen die Verantwortung für die Schaffung von geeigneten Strukturen und können durch die Inanspruchnahme von Anbietern die Leistungen ausführen. Wichtig ist, dass die Ombudsstellen (vergleichbar mit den Beratungsstellen der „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“, siehe § 32 SGB IX) als unabhängige und weisungsunabhängige Beratungsstellen flächendeckend und in ausreichender Zahl entstehen und dass die Verpflichtung zur Ausführung bei den Trägern der Jugendhilfe besteht.

⁵ Siehe S. 45, Begründung zum Referentenentwurf KJSG, 17.03.2017.

Schließlich ist wichtig, diese Ombudsstellen inklusiv und barrierefrei auszugestalten und die Einbindung der Beratungsstellen zur ergänzenden Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX sicherzustellen, damit auch die Fachkompetenz für Beratung bei Teilhabeleistungen zur Verfügung steht.

6. Verhältnis der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe § 10 SGB VIII-RefE

Die Konkurrenzregelung in § 10 SGB VIII ist weiterhin erforderlich, weil trotz der programmatischen Aufnahme des Inklusionsgedankens in der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII-RefE die inklusive Lösung als Zusammenführung der getrennten Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung nicht umgesetzt wird. Es bleibt weiterhin die Spaltung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe je nach der Art der Behinderung.

Rechtstechnisch wird die bisherige Regelung des § 10 SGB VIII-RefE fortgesetzt, ohne die neue Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX-BTHG zu beachten. § 7 Abs. 2 SGB IX-BTHG bestimmt, dass die Leistungsgesetze keine abweichenden Regelungen zu den Kapiteln 2 bis 4 SGB IX (Prävention, Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes, Koordinierung der Leistungen) vorsehen dürfen. Diese Kapitel werden anders als § 7 Abs. 1 SGB IX abweichungsfest ausgestaltet. Die Aufgaben der Zuständigkeitsklärung, der Bedarfsfeststellung, der Begutachtung und der Teilhabeplanung werden auf diese Weise für alle Rehabilitationsträger, auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger, verbindlich geregelt. Aus Gründen der Recht Klarheit ist § 10 Abs. 1 um den Verweis auf § 7 Abs. 2 SGB IX-BTHG zu ergänzen.

In § 10 Abs. 4 SGB VIII-RefE ist ebenfalls der Verweis auf § 46 SGB IX (Früherkennung und Frühförderung) aufzunehmen.

7. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII-RefE

Die bisherige Regelung des § 14 SGB VIII-RefE wird um die Vermittlung der Medienkompetenz erweitert. An dieser Stelle ist ebenfalls erforderlich, dass die Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Minderjähriger sowie Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Kindern und Jugendlichen im Sinne „angemessener Vorkehrungen“ (s.o.) Rechnung tragen.

8. Inklusive Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22 ff SGB VIII-RefE

Durch die Regelungen der §§ 22 ff SGB VIII-RefE soll die inklusive Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ermöglicht werden. Die Regelungen bestimmen u.a., dass die inklusive Gestaltung von Kindertagesstätten erfolgen soll. Die Erweiterung des Förderungsauftrages um die Gesundheitsförderung und die sprachliche Bildung wird begrüßt. Eine inklusive Fortentwicklung der Regelung des § 22 Abs. 2 SGB VIII-RefE ist weiterhin und insbesondere durch die Aufnahme des Teilhabegedankens erforderlich. Aus diesem Grunde soll der Förderauftrag in § 22 Abs. 2 SGB VIII RefE rechtstechnisch geöffnet werden und zwar durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“. § 22 Abs. 2 SGB VIII-RefE regelt neu, dass die Tageseinrichtungen mit den beteiligten Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder

Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten sollen. In dieser Ergänzung sind ebenfalls die Pflegekassen als Leistungsträger, die keine Rehabilitationsträger nach SGB IX sind, aufzunehmen.

§ 22 a Abs. 4 SGB VIII-RefE regelt, dass Kinder mit und ohne Behinderung „gemeinsam gefördert werden sollen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“. Der CBP befürwortet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen und fordert, dass bei der personellen und sachlichen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen die besonderen Belange der Kinder mit Behinderung ausreichend berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt, sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. Derzeit fehlt es in den Tageseinrichtungen häufig an der notwendigen personellen, sachlichen und baulichen Ausstattung, um Kinder mit und ohne Behinderung erfolgreich und gemeinsam fördern zu können. Die Konkretisierung der Rahmenbedingungen ist daher weiterhin erforderlich.

Dementsprechend muss die Reform der Kinder- und Jugendhilfe in zwei Richtungen wirken. Sie muss im Rahmen der gesetzgeberischen Zuständigkeiten die Weichen für ein zukünftig inklusives System stellen und gleichzeitig sicherstellen, dass bis zur Umsetzung dieses Prozesses ein verlässlicher, rechtssicherer Rahmen für die bedarfsdeckende Unterstützung von Kindern mit Behinderung aufrechterhalten wird. Um Letzteres umzusetzen, sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung in inklusiven Tagespflegeeinrichtungen weiterhin zulässig ist.

Die Einführung einer Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots für Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird begrüßt.

9. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung § 35 a SGB VIII-RefE

Der CBP anerkennt die Absicht des Gesetzgebers, die inklusive Lösung als vollständige Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII noch sorgfältig fachlich vorzubereiten und erst in einem neuen Anlauf in einem transparenten und offenen Beteiligungsverfahren mit allen relevanten Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu realisieren. Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Wege der inklusiven Lösung muss fachlich genau geprüft werden und darf nicht zur Schlechterstellung von Kinder und Jugendlichen mit entweder seelischer und/ oder geistiger und/ oder körperlicher Behinderung führen.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass der alte Behinderungsbegriff in § 35 a Abs. 1 SGB VIII-RefE nicht an die neue Definition in § 2 SGB IX angepasst worden ist. Eine Nachbesserung ist an dieser Stelle erforderlich.

Die bisherige Regelung des § 35 a SGB VIII wird um die Regelung des § 35 a Abs. 3 SGB VIII-RefE ergänzt, die auf die Regelungen des SGB IX verweist. Erfasst werden: das Kapitel 6 Teil 1 SGB IX (Leistungsformen und Beratung), sowie § 90 SGB IX (Aufgabe der Eingliederungshilfe) und die Kapitel 3 bis 6 Teil 2 SGB IX (Medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, Sozialen Teilhabe). Der rechtssystematische Bezug auf die Eingliederungshilfe im Teil 2 SGB IX reicht nicht aus, um vollständig die für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

erforderlichen Teilhabeleistungen abzubilden, die sich auch aus Teil 1 ergeben. Es ist wichtig den vollständigen Leistungsumfang aus dem SGB IX Teil 1, 2 und 3 im SGB VIII-RefE aufzunehmen. Die Einschränkung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist sachlich unbegründet.

Der CBP schlägt vor, den Verweis auf § 90 SGB IX (Eingliederungshilfe), um den Verweis auf Teil 1 Kapitel 6 Kapitel 9 (medizinische Rehabilitation), 10 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), 12 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) und 13 (Leistungen zur sozialen Teilhabe) zu ergänzen.

10. Gemeinsame Vorschriften zur Hilfeplanung für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche §§ 36, 36a SGB VIII-RefE

Die Regelungen zum Hilfeplan nach § 36 SGB VIII werden im Gesetzesentwurf beibehalten. Die Hilfeplanung für stationäre Maßnahmen und Pflegefamilien wird ausdifferenziert.

Es ist sinnvoll, das Verfahren zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im SGB VIII unter Beachtung kinder- und jugendhilferechtlicher Besonderheiten (z.B. Einbeziehung des Familiensystems) zu regeln. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass bei Ermittlung des Teilhabebedarfs bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung das Verfahren nach SGB IX Teil 1 zum Tragen kommt. § 7 Abs. 2 SGB IX bestimmt, die Verfahrensregelungen des SGB IX 1. Teil (neu gefasst im BTHG) zur trägerübergreifenden Leistungserbringung, wenn Bedarfe in mehreren Leistungsbereichen bestehen. Dies ist bei behinderten Kindern und Jugendlichen sehr oft der Fall. Der Jugendhilfeträger ist Rehabilitationsträger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX und entsprechend dazu verpflichtet.

Die Hilfeplanung ist in § 36 SGB VIII RefE im Vergleich zu Regelungen des SGB IX nur ansatzweise geregelt. Dies führt dazu, dass es höchst unterschiedliche Hilfeplanungen im Bundesgebiet gibt, mit der Folge, dass etwa Bedarfsermittlung, Beteiligungen und Planungs-Settings sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Dies wiederum führt zu unterschiedlichen Leistungen und Lebensbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Der CBP fordert das Verfahren und die Bedarfsermittlung- und Planung bundesgesetzlich einheitlich zu regeln, so dass die vorhandenen z.T. extrem unterschiedlichen Leistungsausführungen zukünftig vermieden werden. Das im SGB IX Teil 1 (BTHG) vorgesehene Verfahren kommt diesem Ziel ein ganzes Stück näher. Das in der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig vorgesehene Verfahren muss daher bundeseinheitliche Standards für das Verfahren setzen.

Zwingend und genau geregelt werden sollte die Durchführung einer Hilfekonferenz, der Hilfeplan, die Beteiligung des Kindes/ Jugendlichen/ jungen Erwachsenen und der Sorgeberechtigten. Für die Instrumente der Bedarfsermittlung sollten in Bezug auf Kinder/ Jugendliche mit Behinderung entsprechend dem BTHG einheitliche Kriterien bestehen, aber keine einheitlichen Instrumente festgelegt werden. Die Kriterien müssen kinder- und jugendhilferechtliche Besonderheiten beachten und beinhalten. Die Instrumente müssen sich an der ICF/ ICF-CY orientieren, soweit Teilhabebedarf ermittelt wird.

11. Übergangsmanagement § 36 b SGB VIII-RefE

§ 36 b SGB VIII-RefE ist in mehrfacher Hinsicht inhaltlich problematisch, auch wenn der Grundgedanke des Übergangsmanagements sinnvoll ist.

Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres dem Hilfe- und Teilhabebedarf vieler junger Menschen nicht entspricht. Die Entwicklungsverläufe von Jugendlichen zum Beispiel im Hinblick auf den Schulbesuch und die besonders sensible Phase im Übergang zur Adoleszenz sprechen für eine Altersgrenze nicht vor dem 21. Lebensjahr. Auch bei Jugendlichen ohne Behinderung und ohne Förderbedarf ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung eine Grenze zum Erwachsenensein heute eher beim 21. Lebensjahr.

Der CBP fordert entsprechend aus fachlichen Gründen eine grundsätzliche Altersgrenze zum 21. Lebensjahr festzulegen, die sowohl in § 36 b SGB VIII-RefE und in § 41 SGB VIII zu verorten ist.

Um einen guten und dem individuellen Bedarf entsprechenden Übergang sicherzustellen, ist ein früh ansetzendes und strukturiertes Übergangsmangement (spätestens zwei Jahre vor dem planmäßigen Ende der Jugendhilfe, also ab dem 20. Lebensjahr) durchzuführen. Hierbei sind neben dem jungen Menschen alle Leistungsträger und Personen einzubeziehen, die den jungen Menschen dabei unterstützen können, eine Zukunftsperspektive für die Zeit nach dem Ende der Jugendhilfe zu entwickeln. Insbesondere sind auch alle dem absehbaren oder möglichen Bedarf entsprechenden zukünftigen Leistungsträger⁶ einzubeziehen. Wie auch bei der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sind dabei die Aspekte der Partizipation, des Wunsch- und Wahlrechts und der Sozialraumorientierung zu beachten. Auf das Übergangsmangement soll ein Rechtsanspruch bestehen. Gleichzeitig sollte eine trägerübergreifende Regelung zum Übergangsmangement im SGB IX getroffen werden, damit die Träger der Eingliederungshilfe, die Träger des SGB II und SGB III und weitere Leistungsträger verpflichtet werden können. Die vorgesehene Regelung allein im SGB VIII ist nicht ausreichend.

§ 36 b SGB VIII-RefE bestimmt, dass die Feststellung, ob Hilfen nach dem SGB VIII weiterhin geeignet und notwendig sind, durch die Prüfung des Ziels „der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres“ erfolgen soll. Die Formulierung des Ziels der „Verselbständigung“ kann sich für Kinder und Jugendliche nachteilig auswirken und schafft den Verdacht, dass Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit Behinderung mit Erreichung der Volljährigkeit von den Leistungen nach § 41 SGB VIII ausgeschlossen werden sollen. Aus Sicht der Menschen mit Behinderung und des CBP ist wichtig das Ziel der vollen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe“. Dieses Ziel sollte begrifflich aufgenommen werden.

Auf Basis der oben genannten Gründe bitten wir die vorgesehene Regelung des § 36 b SGB VIII-RefE zu ändern und zu korrigieren.

12. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 42 Abs. 5 SGB VIII

Die Regelung der freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme wurde nicht verändert. Nach § 42 Abs. 5 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben der Kinder oder Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Ohne gerichtliche Entscheidung ist die Freiheitsentziehung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden, also höchstens nach 48 Stunden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

Der Begriff der freiheitsentziehenden Maßnahmen in § 42 Abs. 5 SGB VIII bezieht sich auf die rechtliche Konstruktion des § 1631 b BGB. Die Regelung des § 42 Abs. 5 SGB VIII ist im Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines gerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für alle freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen zu novellieren. Im

⁶ Bei jungen Menschen mit Behinderung kommen hierbei jedenfalls der Träger der Eingliederungshilfe und die Bundesagentur für Arbeit in Betracht.

Gesetzesentwurf wird die Erweiterung der Regelung des § 1631 b BGB vorgeschlagen, in dem künftig für alle freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich sein soll. Hierbei wird zwischen der Unterbringung und den freiheitsentziehenden Maßnahmen differenziert. Der Bundesrat hat bereits hierzu seine Empfehlungen vorgelegt, siehe in der BR-Drucksache 793/1/16.

Durch die Gesetzesnovellierung des § 1631 b BGB soll ein familiengerichtliches Genehmigungserfordernis für alle freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern eingeführt werden. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen sollen nur als Ultima Ratio in Betracht kommen. Sie sind immer ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Solche Eingriffe dürfen nur unter sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen zugelassen werden. Nur wenn die Maßnahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist sie gerechtfertigt. Da diese Abwägung im Einzelfall sehr schwierig sein kann und auch ohne fachliche Expertise nicht möglich ist, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in § 42 Abs. 5 SGB VIII möglichst klar zu fassen. Als entscheidender Maßstab gilt das Kindeswohl und es ist wichtig dieses gesetzlich in § 42 Abs. 5 SGB VIII herauszustellen und zu konkretisieren.

Die Regelung des § 42 Abs. 5 SGB VIII ermöglicht eine Freiheitsentziehung ohne gerichtliche Entscheidung für bis zu 48 Stunden. Im Gegensatz dazu ist ohne die gerichtliche Genehmigung die Unterbringung nach § 1631 b BGB nur zulässig, wenn mit dem Aufschub eine konkrete Gefahr verbunden ist und die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen (und nicht erst nach 48 Stunden!).⁷

Der CBP fordert, angesichts der Gesetzreform des § 1631 b BGB die Regelung des § 42 Abs. 5 SGB VIII zu konkretisieren und dahingehend zu novellieren, dass die gerichtliche Genehmigung grundsätzlich vor der betreffenden Maßnahme eingeholt werden soll.

13. Vertragsrecht – fehlende Anerkennung der Tarifbindung der Träger der Einrichtungen und Dienste § 78 c SGB VIII

Ein gut austariertes Leistungserbringungsrecht ist aus Sicht der Leistungsanbieter eine entscheidende Grundlage dafür, dass Leistungen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen bestmöglich gelingen. Die Leistungsträger haben zu gewährleisten, dass die Leistungserbringung „nach gleichen Maßstäben und Grundsätzen“ zu erfolgen hat.

Gegenwärtig basiert die Jugendhilfe im Leistungsvereinbarungsrecht des SGB VIII auf dem Grundsatz des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses mit der Folge, dass die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten erfüllt und die Leistungsanbieter einen Anspruch auf den Abschluss einer Vereinbarung haben. Die Rechtsprechung bestätigt diese grundsätzliche Form der Ausführung von Leistungen der Jugendhilfe. In der Eingliederungshilfe gilt ebenfalls das sozialhilferechtliche (künftig sozialrechtliches) Dreiecksverhältnis. Es wird begrüßt, dass der Referentenentwurf bei dieser Konzeption verbleibt.

Für die künftige Finanzierung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist daher die Beibehaltung der bewährten Finanzierungsformen erforderlich, um

- Den individuellen Rechtsanspruch zu erfüllen
- Den Rechtsanspruch des Leistungsanbieters auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung zu sichern
- Ausschreibung von Leistungen zu vermeiden.

⁷ In der aktuellen Rechtsprechung wurde der unzulässige „Zeitraum“ einer Freiheitsentziehung bei 30 Minuten bestätigt; Bundesgerichtshof FamRZ 15, 567.

Eine Kernforderung des CBP war und ist die Anerkennung der Tarifbindung (AVR). Bei der Erbringung von sozialen Leistungen ist nach der geltenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Einhaltung der Tarifbindung (auch AVR) und die Zahlung ortsüblicher Gehälter als wirtschaftlich einzustufen⁸. Diese Rechtsprechung wurde durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) ab 01.01.15 in § 84 Abs. 2 SGB XI gesetzlich verankert und wurde mit dem Bundesteilhabegesetz ebenfalls in § 38 Abs. 2 SGB IX verortet.

In § 38 Abs. 2 SGB IX-BTHG findet die Anerkennung der Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen statt, die grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen sind. Die entsprechende Regelung wurde in der Eingliederungshilfe in § 124 Abs. 1 SGB IX-BTHG ebenfalls aufgenommen, da zuvor das Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 7. Oktober 2015⁹ entschieden hat, dass tarifliche Vergütungen anerkannt werden.

Die entsprechende Regelung in § 78 c SGB VIII fehlt bisher. In § 78 c Abs. 2 SGB VIII muss daher geregelt werden, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Der CBP fordert daher die Überarbeitung der Regelung des § 78 c Abs. 2 SGB VIII und die Anerkennung der tariflichen Bindung der Leistungserbringer auch in der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zur Anerkennung von Entgelten orientiert.

§ 78 c Abs. 2 SGB VIII muss entsprechend wie folgt ergänzt werden: *Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann bei Verträgen auf der Grundlage dieses Buches nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.*

14. Erstattungsregelung selbstbeschaffter Leistungen § 76 b SGB VIII-RefE

Es wird angeregt, die neue Regelung zur Selbstbeschaffung von Leistungen nach § 76 b SGB VIII-RefE dem § 18 SGB IX RegE (Erstattung selbstbeschaffter Leistungen) anzupassen.

Eine Erstattungspflicht bei selbstbeschaffter Leistung besteht nur dann nicht, wenn ein Anspruch für den Leistungsbegehrenden nicht bestanden hätte und der Leistungsbegehrende diesbezüglich zumindest grob fahrlässig gehandelt hat (§ 18 Abs. 3 SGB IX). Das in SGB IX vorgesehene Verfahren (begründete Mitteilung) und die Zeitabläufe, die eine Selbstbeschaffung ermöglichen, sind zweckmäßig und in SGB VIII zu übertragen.

Schlussbemerkung

Die mit dem Gesetzesentwurf in einem ersten Schritt begonnene SGB VIII-Reform, die seit langem auch seitens des CBP gefordert wird, benötigt Nachbesserungen. Entscheidend für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe ist ein bundesweit vergleichbar funktionierendes System der Leistungserbringung, das sowohl den Leistungsträgern als auch den Leistungserbringern die Gestaltung von individuellen Leistungen zugunsten des Wunsch- und Wahlrechts der Kinder- und Jugendlichen ermöglicht. Dafür sind unbedingt bundeseinheitliche Regelungen notwendig. Der CBP lehnt entsprechend etwaige Länderöffnungsklauseln, wie Sie im Kontext der „inkluisiven Lösung“

⁸ Hierzu maßgeblich: das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.05.13 B 3 P 2/12 R - die Leistungserbringung in der Pflegeversicherung ist bei die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter immer als wirtschaftlich angemessen zu werten und entsprechend für die Eingliederungshilfe das Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.10.2015 – Az: B 8 SO 21/14 R.

⁹ BSG Urteil vom 07.10.2015 – Az: B 8 SO 21/14 R

immer wieder vorgetragen werden, ab und plädiert im Sinne grundrechtlich gebotener gleicher Lebensverhältnisse für nachhaltige Bundesrahmenregelungen.

Der CBP setzt sich im Rahmen des weiteren Gesetzesverfahrens für verlässliche Rahmenbedingungen für alle Akteure ein und steht gern als Ansprechpartner für eine inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII mit seiner Fachexpertise zur Verfügung.

Freiburg/ Berlin, den 23.03.2017

Für den CBP Vorstand
Johannes Magin, 1. Vorsitzender

Kontakt und Fachverantwortung:

Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer
Karlstr. 40
79104 Freiburg, Tel. 0761-200301 oder 030-28447-820
thorsten.hinz@caritas.de

Janina Bessenich, stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin, Tel. 030-284447-821
Janina.bessenich@caritas.de